

Geschäftsordnung des Projektauswahlgremiums (PAG) zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie der Region Elsbeere Wienerwald für die LEADER Periode 2023-2027

Vorbemerkung

- (1) Die Generalversammlung der Region Elsbeere Wienerwald richtet gestützt auf:
- Artikel 77 der Verordnung (EU) 2021/2115 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2021/1060
 - das Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2023-2027 und
 - die lokale Entwicklungsstrategie *Region Elsbeere Wienerwald* für die LEADER Periode 2023-2027
 - die Statuten des Vereins *Region Elsbeere Wienerwald - Verein zur Förderung der regionalen Entwicklung*

mit folgenden Verfahrensregeln das Projektauswahlgremium ein.

Artikel 1

Name, Zuständigkeit und Zielsetzung

- (1) Das Projektauswahlgremium trägt den Namen *Projektauswahlgremium zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie der Region Elsbeere Wienerwald* für die LEADER-Periode 2023-2027.
- (2) Seine räumliche Zuständigkeit erstreckt sich auf die in der Lokalen Entwicklungsstrategie festgelegten Mitgliedsgemeinden.
- (3) Das Projektauswahlgremium der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Elsbeere Wienerwald wird für den Zeitraum 2023 bis 2027 (inkl. nachfolgendem 3-jährigen Abrechnungs- und Übergangszeitraum bis 2030) für folgende Zwecke eingerichtet:
- a) Prüfung der Konformität von LEADER-Projekten mit den objektiven und vorab definierten Projektauswahlkriterien gemäß der Lokalen Entwicklungsstrategie.
 - b) Festlegung eines Fördersatzes zu den Projekten
 - c) Beobachtung der gerechten und ausgeglichenen Mittelabholung (regional und nach Aktionsfeldern) aus dem Regions-Fördertopf, der Überprüfung des Wirkungsmodells und ggf. setzen erforderlicher Maßnahmen.
 - d) Umsetzung der Empfehlungen des Qualitätssicherungsteams

Artikel 2

Mitglieder, Vorsitz

- (1) Das Projektauswahlgremium besteht aus 18 *Mitgliedern* wovon beide Geschlechter mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein müssen. Es dürfen weder Vertreterinnen bzw. Vertreter der öffentlichen Hand noch andere einzelne Interessensgruppierungen mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sein.

- (2) Das Projektauswahlgremium setzt sich zusammen aus:
- a. Obfrau/Obmann (=öffentliche Vertretung)
 - b. 6 Personen der öffentlichen Vertretung (die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bzw. deren Vize der Region wechseln hier jährlich, sprich in den Jahren 2023, 2025, 2027, 2029 sind jene aus der Gruppe A im Gremium vertreten und in den Jahren 2024, 2026, 2028, 2030 jene aus Gruppe B) (=öffentliche Vertretung)
 - c. 11 zivilen Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen, Sozialpartnern, Verbänden, Unternehmen, der Landwirtschaft, Private, etc. Die Zusammensetzung dieser Personen ist so zu wählen, dass sie die Themenfelder der Lokalen Entwicklungsstrategie widerspiegeln.
 - d. Sowie 5 beratenden Mitgliedern, welche die Gremiumsmitglieder mit ihrer Fachexpertise bei der Beurteilung der Projekte unterstützen. Die beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht. Es ist zulässig weitere, hier nicht genannte, Expertinnen und Experten hinzuzuziehen.
- (3) Die Mitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Generalversammlung gewählt und entsendet.
- (4) Alle Mitglieder sind namentlich zu benennen.
- (5) Den Vorsitz im Projektauswahlgremium führt die Obfrau/ der Obmann, bei Verhinderung einer der beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Sollten diese ebenfalls verhindert sein obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (6) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines Mitgliedes an seiner Stelle ein neues Mitglied zu kooptieren, die endgültige Bestellung erfolgt bei der nächsten GV.
- (7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§1.3.) erlischt die Funktion eines Mitgliedes durch Enthebung (§2.8) und Rücktritt (§2.9).
- (8) Auf Empfehlung des Vorstandes kann das gesamte Projektauswahlgremium oder einzelne Mitglieder daraus von seiner Funktion entheben werden, wenn schwerwiegende Verletzungen der Geschäftsordnung oder der Satzung vorliegen. Dies wird per Umlaufbeschluss von der Generalversammlung bestätigt.
- (9) Die Mitglieder des Projektauswahlgremiums können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.
- (10) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Artikel 3

LEADER Management

- (1) Das durch die LAG eingerichtete LEADER Management unterstützt das Projektauswahlgremium und ist insbesondere für die Ausarbeitung der Begleitdokumentation, der Berichte, der Tagesordnungen und der Protokolle zu den Sitzungen, sowie die Begleitung der Projekte verantwortlich.

- (2) Die Geschäftsführung ist berechtigt, potenziellen Projektträgerinnen oder -träger vor der Einreichung eines möglichen Projektes im Projektauswahlgremium von einer weiteren Verfolgung des Projektes abzuraten, wenn maßgebliche inhaltliche oder fördertechnische Gründe dagegensprechen. Die potenziellen Projektträgerinnen bzw. -träger haben das Recht, dennoch eine Prüfung im Projektauswahlgremium zu verlangen.

Artikel 4

Beschlussreife Aufarbeitung von Projekten

- (1) Damit das Projektauswahlgremium qualitative und objektive Entscheidungen treffen kann, werden die Projektträgerinnen und Projektträger angehalten, folgende Unterlagen aufzubereiten und mind. 14 Tage vor der Sitzung bzw. rechtzeitig vor Ende des Calls dem LEADER-Management vorzulegen:
- a) Ausgefüllter Förderantrag
 - b) Inhaltliche Projektbeschreibung (Formblatt A) mit u.a. folgenden Informationen:
 - Darstellung der Signifikanz des Projekts zur Erreichung der regionalen Strategie gemäß dem in der Regionsstrategie definierten Wirkungsmodells
 - Angaben zur Projektträgerschaft
 - Angaben zur Finanzierung des Projekts
 - Zeitplan zur Umsetzung des Projekts
 - Kostenpositionen
 - c) Entsprechender Beschluss zur Beibringung der nötigen Eigenmittel (je nach Träger unterschiedlich, z.B. Beschluss des Vereinsvorstandes, Grundsatzbeschluss Gemeinderat, ...)
 - d) Darstellung des geplanten laufenden Betriebs nach Abschluss des gegenständlichen Förderprojekts (nachhaltiger Fortbestand ohne weitere Förderungen) insoweit notwendig
 - e) Schriftliche Bestätigung, dass gemeinsam mit dem LEADER-Management eine Überprüfung des Projektes zur Konformität mit der regionalen Entwicklungsstrategie stattgefunden hat.

Artikel 5

Arbeitsweise

- (1) Das Projektauswahlgremium tagt in nicht-öffentlicher Sitzung in der Regel viermal im Kalenderjahr, bei Bedarf auch öfter. Sitzungen können auch digital abgehalten werden. Die Anwesenheit muss nachvollziehbar dokumentiert werden. Es besteht auch die Möglichkeit, Beschlüsse in Form eines Umlaufbeschlusses per E-Mail zu erzielen.
- (2) Das Projektauswahlgremium wird vom Obmann/von der Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung von der Stellvertretung schriftlich einberufen. Einladung und Tagesordnung werden den Mitgliedern durch die Geschäftsstelle zwei Wochen und die Projektunterlagen (Formblatt A) eine Woche vor dem Sitzungstermin übermittelt. Vor Beginn der Sitzung können dringliche Anträge in die Tagesordnung aufgenommen werden.

- (3) Die Projekte werden kurz, nach Möglichkeit durch die Projektträgerin bzw. den Projektträger, präsentiert und im Anschluss diskutiert.
- (4) Individuelle Bewertung der Projektanträge unter Verwendung des vorgegebenen Bewertungsbogens (siehe Regionale Entwicklungsstrategie Elsbeere Wienerwald 2023-2027).
- (5) Aus allen Bewertungen wird ein Mittelwert generiert. PAG-Mitglieder, mit der jeweils niedrigsten und höchsten Bewertung werden gebeten, ihre Standpunkte zu argumentieren. Das QS-Team analysiert stichprobenartig die Bewertungsmuster und leitet daraus ab, ob Zweifel an einer objektiven Bewertung angebracht sind. Ist dies der Fall kann das QS-Team einen neuen Bewertungsmodus vorschlagen, der beispielsweise höchste und niedrigste Bewertungen aus der Berechnung ausschließt. Diese Vorgangsweise soll verhindern, dass einzelne Mitglieder Projekte „taktisch“ bewerten und einzelne Projekte die keinen Gefallen finden, absichtlich niedrig bewerten. Die Projekte werden gemäß diesem Mittelwert gereiht. Bei Calls sind die verfügbaren Fördermittel nach dieser Reihenfolge zu vergeben, von der Höchstbewertung bis zur niedrigsten. Bei Punktgleichstand, wird gemeinsam festgelegt, welches Projekt vorzuziehen ist. Projekte unter der definierten Mindestpunktzahl gelten als nicht förderwürdig.

Bei jenen Fördersatzkategorien, wo eine Vergabe von Bonusfördersätzen möglich ist, entscheidet das PAG ob die Kriterien (Bonuspunkte lt. Bewertungsbogen) erfüllt sind. Dafür reicht eine einfache Stimmenmehrheit.
- (6) Bei Ablehnungen wird eine kurze, präzise Begründung des Projektauswahlgremiums erstellt, die im selben Wortlaut den Förderwerbenden kommuniziert wird. Dabei werden Anpassungsempfehlungen für eine ev. Neueinreichung weitergegeben oder das Projekt aufgrund fehlenden Bezuges zur Regionsstrategie abgelehnt.
- (7) Die Beratungen des Projektauswahlgremiums haben vertraulichen Charakter. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- (8) Über alle Sitzungen wird von der Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll erstellt und spätestens zwei Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern übermittelt.
- (9) Die Mitglieder können innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Ergebnisprotokolls der Geschäftsstelle Wünsche für Protokollkorrekturen bekannt geben. Das Ergebnisprotokoll ist angenommen, wenn von keinem Mitglied des Projektauswahlgremiums binnen dieser Frist schriftlich (auch per E-Mail) eine Äußerung dazu eingeht. Wird fristgemäß (auch per E-Mail) ein inhaltlicher Einwand erhoben, so entscheidet der Obmann/die Obfrau über die weitere Vorgangsweise. Der Obmann/die Obfrau informiert die Mitglieder durch die Geschäftsstelle unverzüglich über das Ergebnis des Verfahrens.
- (10) Das Ergebnis der Beschlussfassung im Projektauswahlgremium ist zusammengefasst den Projektwerbern und der zuständigen Förderstelle des Landes NÖ in der vorgegebenen Form mitzuteilen.

Artikel 6

Beschlussfassung

- (1) Das Projektauswahlgremium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wenn zu Beginn die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, findet 10 Minuten später eine Sitzung statt, die unabhängig von der Anwesenheit der Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Für Beschlussfassungen hinsichtlich der Auswahl von Förderprojekten durch das Projektauswahlgremium, ist das dafür vorgesehene Kriteriensystem anzuwenden (siehe Bewertungsbogen). Den zu erreichenden Wert innerhalb dieses Bewertungssystems legt das Projektauswahlgremium fest. Dieser ist entscheidend für die Unterstützung als LEADER-Projekt und bildet die Basis für die Förderentscheidung. Das Ergebnis der Bewertung ist der zuständigen Landesstelle mitzuteilen. Die Bewertungsblätter werden vom LEADER-Management verwahrt.
- (3) Bei allen anderen erforderlichen Beschlüssen, wie zBsp. Strategieänderungen, jährliche Fortschrittsberichte, etc., fasst das Projektauswahlgremium seine Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied auf dem Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

Artikel 7

Befangenheit, Unvereinbarkeitsbestimmung

- (1) Das Vorliegen einer Befangenheit ist vom betroffenen Mitglied vor Beginn der Diskussion in der Sitzung mündlich oder schriftlich bekannt zu geben. Die Mitglieder des Projektauswahlgremiums haben sich unter Verlassen des Raums der Stimme zu enthalten:
 - a) in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen oder einer ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind;
 - b) in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte eines Förderwerbers bestellt waren oder noch bestellt sind;
 - c) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen (z.B. potentielle/r Auftragnehmer/in im Rahmen eines Projektes, Freundschaft, etc.).
- (2) Angehörige im Sinne dieser Geschäftsordnung sind der Ehegatte, die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie, die Schwägerten in gerader Linie und die Schwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie, die Waleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder, Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie der eingetragene Partner..

- (3) Die durch eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe/eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.
- (4) Jedes Gremiumsmitglied ist befugt auf einen Interessenskonflikt bzw. eine Unvereinbarkeit eines anderen Mitglieds hinzuweisen. Im Zweifel entscheidet der/die Vorsitzführende über das Vorliegen einer Unvereinbarkeit.

Artikel 9

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Das Projektauswahlgremium nimmt seine Tätigkeit mit der Genehmigung der Lokalen Entwicklungsstrategie auf. Mit diesem Datum tritt auch diese Geschäftsordnung in Kraft.
- (2) Ansonsten endet die Tätigkeit des Projektauswahlgremiums mit dem Abschluss der Lokalen Entwicklungsstrategie. Mit diesem Datum endet auch die Geltungsdauer dieser Geschäftsordnung.

Böheimkirchen, am 21.04.2022



Obfrau Bgm.in Karin Winter *)



Geschäftsführerin Mag.a Christina Gassner*)

*) Gem. Beschluss der Generalversammlung vom 21. April 2022